

**Gebührensatzung
für den Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen des Kommunalen
Eigenbetriebes
„Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“**

**Popłatkowe wustawki
za zawodny džěl hudźbneje šule komunalneho swójskeho zawoda
„ Wokrjesna hudźbna šula/ Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 11) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages Bautzen vom 18.05.2009 folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule, für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule und für die Teilnahme an Kursen werden Gebühren nach dem in § 6 geregelten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Musiklehre) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist.

**§ 2
Gebührenschildner, Entstehung der Gebühr**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit der Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zum Unterricht. Die Nutzungsgebühr für Instrumente entsteht die Gebühr mit Übergabe des Instruments an den Teilnehmer.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01.08. bis 31. 07.).
Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind fällig in 2 (zwei) Raten jeweils

zum 15.10. (für den Zeitraum August bis Dezember /fünf Monate)
und zum 30.04. (für den Zeitraum Januar bis Juli / sieben Monate)

- (2) Die Bezahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren erfolgt bargeldlos.
- (3) Auf Antrag ist die Zahlung der Gebühren in monatlichen Raten ($\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr je Monat) möglich, wenn die schriftliche Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren vorliegt.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann gewährt werden als
 - Sozialermäßigung (Abs. 2)
 - Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - Begabtenförderung (Abs.5)
- (2) Sozialermäßigungen werden auf Antrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger und Sozialhilfeempfänger gemäß Sozialgesetzbuch bei Vorlage einer Kopie der entsprechenden Bescheide in Höhe von 50 v. H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt.
Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreismusikschule mitzuteilen.
Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreismusikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.
- (3) Werden Geschwister unterrichtet, die in einem Haushalt leben, so wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) bei zwei Kindern 15 v.H. je Kind
 - b) bei drei und mehr Kindern 30 v.H. je Kind

Diese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen.

- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt.
Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
- (5) Auf Antrag können die Gebühren auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden. Eine Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers in den Begabtenunterricht trifft der Leiter der Kreismusikschule.
- (6) Die Regelungen zur Gebührenermäßigung nach Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Kursgebühren.

§ 5 Erstattungen, Beendigung der Ausbildung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Auf diesen Zeitraum bezieht sich die Schuljahresgebühr. Durch die Musikschule werden pro Schuljahr 36 (in Worten: sechsunddreißig) Unterrichtseinheiten garantiert.
- (2) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur

Zahlung der Unterrichtsgebühren. Für versäumte Unterrichtsstunden minderjähriger Schüler muss durch die gesetzlichen Vertreter eine Entschuldigung erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen. Die Entscheidung darüber fällt der Musikschulleiter.

- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist die Unterrichtsvertretung durch eine andere Lehrkraft möglich, so ist davon Gebrauch zu machen. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichtes ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.
- (4) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Ist der Schüler aufgrund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen o. ä. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 (in Worten: drei) Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten unterschritten, erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.
- (5) Gesetzliche Feiertage und Ferien bleiben bei der Gebührenzahlung unberücksichtigt.
- (6) Der gebührenpflichtige Unterricht an der Musikschule endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Schuljahres. Eine Beendigung der Ausbildung zum Schuljahresende muss schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres gegenüber der Musikschule erklärt werden. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag zum 31.12. durch die Musikschulleitung genehmigt werden. Der Antrag dafür ist bis spätestens 30.11. zu stellen. Bei Umzug oder langer, vom Arzt bestätigter, Erkrankung ist ein Ausscheiden aus dem Unterricht zum Monatsende auf schriftlichen Antrag möglich. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
- (7) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch im Laufe des Schuljahres beendet werden, wenn der Teilnehmer schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin verstößt, die ihm nach der geltenden Schulordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Unterrichts- und Nutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (8) Am Beginn der Ausbildung an der Musikschule gelten die ersten zwei Monate als gebührenpflichtige Probezeit. Es ist möglich, den Unterricht zum Ende des zweiten Monats dieser Probezeit nach Abstimmung mit der Musikschulleitung zu beenden. Die schriftliche Abmeldung dafür muss bis zum 15. des zweiten Monats erfolgt sein.

§ 6 Tarif

- (1) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf wöchentlich (bzw. 14-täglich bei Tarif 1.3.2.) eine Stunde im gebührenpflichtigen Fach in der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart und auf die in der Gebührenordnung (§ 1) genannten Ergänzungsfächer.

Bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Unterrichtsdauer ist die Gebühr der jeweiligen Unterrichtsform anteilig zu berechnen. Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.

Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Gebühr	Gebührenhöhe pro Schuljahr	Monatsbetrag (1/12 Jahresgeb.)
1. Unterrichtsgebühren			
1.1 <u>Klassenunterricht</u>			
1.1.1	Musikalische Früherziehung/45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
	Spatzenkurs /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.2	Musikalische Grundausbildung /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.3	Musiklehre ohne Hauptfachunterricht /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.4	Chor- und Musiziergruppen / 45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.5	Instrumentenkiste (Orientierungsjahr)	264,00 EUR	22,00 EUR
1.2 <u>Gruppenunterricht</u>			
1.2.1	Gruppenunterricht 2 Schüler / 45 Min.	372,00 EUR	31,00 EUR
1.2.2	Gruppenunterricht 3 Schüler / 45 Min.	270,00 EUR	22,50 EUR
1.2.3	Gruppenunterricht ab 4 Schüler / 45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
1.3 <u>Einzelunterricht</u>			
1.3.1	Einzelunterricht 30 Min.	471,00 EUR	39,25 EUR
1.3.2	Einzelunterricht 45 Min. 14-täglich	372,00 EUR	31,00 EUR
1.3.3	Einzelunterricht 45 Min. ohne jährlichen Leistungsnachweis*	744,00 EUR	62,00 EUR
1.3.4	Einzelunterricht 30 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	381,00 EUR	31,75 EUR
1.3.5	Einzelunterricht 45 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	552,00 EUR	46,00 EUR
1.4.	Tanz /45 Min.	207,00 EUR	17,25 EUR

*Leistungskriterien werden in der Schulordnung geregelt.

2. Gebühren für Erwachsene mit eigenem Einkommen

Unterrichtsteilnehmer ab Vollendung des 21. Lebensjahres mit eigenem Einkommen zahlen entsprechend der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart einen Zuschlag von 20% zu den unter § 6 Abs. 1, Punkt 1 aufgeführten Gebührentarifen.

Befindet sich ein Unterrichtsteilnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch in der Ausbildung, wird bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den im Nachweis ausgewiesenen Zeitraum der Zuschlag erlassen.

3. Kursgebühren

Die Gebührenhöhe pro Kurs beträgt 50,00 bis 200,00 EUR und wird von der Musikschulleitung kostendeckend festgelegt.

4. Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule

- (1) Für die Ausleihe von Instrumenten der Kreismusikschule werden monatliche Nutzungsgebühren erhoben:

Nutzungsgebühren je Monat

4.1.1. erstes Jahr	5,00 EUR
4.1.2. zweites Jahr	10,00 EUR
4.1.3. drittes Jahr	15,00 EUR
4.1.4. viertes und jedes weitere Jahr	20,00 EUR

- (2) Wenn die Größe der Instrumente das Wachstum der Kinder berücksichtigt, können durch die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen von der Steigerung der Nutzungsgebühren ab dem 2. Nutzungsjahr vereinbart werden.
- (3) Im Rahmen der in der Gebührenordnung genannten Sozialermäßigung (§ 4 Abs. 2) kann auf Antrag auch eine Ermäßigung der Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule erfolgen.
- (4) Im Rahmen der Begabtenförderung (§ 4 Abs. 5) kann durch den Leiter der Kreismusikschule eine Ermäßigung der Gebühren um 50% für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gewährt werden.
- (5) **Tageweise Ausleihe**
Bei sonstiger tageweise Ausleihe von Musikschulinstrumenten an Dritte wird in Abhängigkeit von Dauer und Aufwand eine Gebühr von 2,5% bis 5,0% des Anschaffungspreises erhoben.
Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.

§ 7
Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren

Die Höhe der Preise für den Besuch von Projektveranstaltungen der Kreismusikschule wird entsprechend dem Finanzierungsplan des jeweiligen Projektes gesondert festgelegt.

Ermäßigungen dieser Eintrittsgelder bzw. Teilnehmergebühren werden für Schüler, Studenten und Auszubildende gewährt.

Finanzieller Rahmen: Ermäßigung des vollen Beitrages um 25% bis 50% .

§ 8
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 01.08.2004 für die Kreismusikschule Bautzen und die Satzung mit Gebührentarif für die Kreismusikschule Kamenz vom 04.06.2003 außer Kraft.

Bautzen, 19.05.2009

Siegel

Michael Harig
Landrat

Anlage

Gebühren nach § 6 Abs. 1 Pkt. 1
für das Schuljahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010

**Gebühren nach § 6, Abs. 1, Pkt. 1
für das Schuljahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010**

Tarif-Nr.	Art der Gebühr	Gebührenhöhe pro Schuljahr	Monatsbetrag (1/12 Jahresgeb.)
1.	Unterrichtsgebühren		
1.1	<u>Klassenunterricht</u>		
1.1.1	Musikalische Früherziehung/45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
	Spatzenkurs /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.2	Musikalische Grundausbildung /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.3	Musiklehre ohne Hauptfachunterricht /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.4	Chor- und Musiziergruppen / 45 Min.	91,50 EUR	7,63 EUR
1.1.5	Instrumentenkiste (Orientierungsjahr)	264,00 EUR	22,00 EUR
1.2	<u>Gruppenunterricht</u>		
1.2.1	Gruppenunterricht 2 Schüler / 45 Min.	330,00 EUR	27,50 EUR
1.2.2	Gruppenunterricht 3 Schüler / 45 Min.	243,00 EUR	20,25 EUR
1.2.3	Gruppenunterricht ab 4 Schüler / 45 Min.	219,00 EUR	18,25 EUR
1.3	<u>Einzelunterricht</u>		
1.3.1	Einzelunterricht 30 Min.	415,50 EUR	34,63 EUR
1.3.2	Einzelunterricht 45 Min. 14-täglich	303,00 EUR	25,25 EUR
1.3.3	Einzelunterricht 45 Min. ohne jährlichen Leistungsnachweis*	606,00 EUR	50,50 EUR
1.3.4	Einzelunterricht 30 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	366,50 EUR	30,54 EUR
1.3.5	Einzelunterricht 45 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	540,00 EUR	45,00 EUR
1.4.	Tanz /45 Min.	184,50 EUR	15,38 EUR

*Leistungskriterien werden in der Schulordnung geregelt.